

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m. b. H.

Präambel

Die Geschäftsführung regelt mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die grundsätzlichen Verfahren der „Die österreichischen Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OBVSG) bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse. Grundlage sind das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m. b. H., BGBl I Nr. 15/2002 (im folgenden Errichtungsgesetz); für die von der Anlage A des Errichtungsgesetzes umfassten Institutionen überdies die zwischen dem Bund und der OBVSG gemäß § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes getroffene Vereinbarung.

§ 1 Verbundteilnehmer

Der Österreichische Bibliothekenverbund besteht aus der OBVSG selbst, den in der Anlage A (inklusive der medizinischen Universitäten gem. UG 2002) des Errichtungsgesetzes angeführten Institutionen, ihren Rechtsnachfolgern sowie aus den von der OBVSG mittels Vertrages in den Österreichischen Bibliothekenverbund aufgenommenen Institutionen.

§ 2 Teilnehmerwerbung; Strategische Ziele; Leistungsbericht

1. Auf der Grundlage ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Ausweitung des Bibliothekenverbundes wird die OBVSG geeignete Institutionen für die Teilnahme werben.
2. Die strategischen Ziele des Bibliothekenverbundes wird die OBVSG gemeinsam mit den Verbundteilnehmern festlegen.
3. Die OBVSG legt den Verbundteilnehmern jährlich einen Leistungsbericht vor. Dieser umfasst insbesondere die in § 6 der zwischen dem Bund und der OBVSG gemäß § 4 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes getroffenen Vereinbarung angeführten Punkte.

§ 3 Die Verbundzentrale

1. Die OBVSG nimmt auf der Basis des § 3 Abs. 2 lit. a des Errichtungsgesetzes die Aufgabe der operativen Leitung des Bibliothekenverbundes wahr (Verbundzentrale).
2. Der Verbundzentrale obliegt die operative Leitung des Bibliothekenverbundes inklusive der laufenden Planung, Umsetzung und Vertretung nach außen, sowie der Betrieb der zentralen Infrastruktur mit den zentralen Verbunddatenbanken.
3. Die Verbundzentrale wird die Verbundteilnehmer regelmäßig (zumindest halbjährlich) und im Anlassfall über den laufenden Betrieb, über Neuerungen etc informieren. Dies wird jedenfalls so rechtzeitig erfolgen, dass begründete Einwendungen oder Bedenken der Verbundteilnehmer im Planungsvorgang noch Berücksichtigung finden können, und zwar insbesondere über
 - a) Änderungen am Fremddatenbestand;
 - b) Änderungen an Systemumgebungen im zentralen System und die damit verbundenen Auswirkungen auf die lokalen Systeme;
 - c) Verbundbezogene Entwicklungen und Projekte;
 - d) Aufnahme neuer Verbundteilnehmer.

4. Die den Verbund betreffende Jahresplanung und die Prioritätenlisten sind mit den Verbundteilnehmern abzustimmen.
5. Die Verbundzentrale wird die auf Grund der Bedarfserhebung ermittelten Interessen der Verbundteilnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten realisieren und nach außen vertreten.
6. Die Verbundzentrale führt und veröffentlicht die aktuelle Liste der Verbundteilnehmer.

§ 4 Die Bedarfserhebung

1. Zum Zweck der bestmöglichen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die OBVSG regelmäßig in geeigneter Weise den Bedarf der Verbundteilnehmer. Dazu kann sie insbesondere einzelne oder alle Verbundteilnehmer befragen und Vollversammlungen der Verbundteilnehmer einberufen.
2. Für Befragungen werden die Stimmen der Teilnehmer wie folgt gewichtet:
 - a) Grundlage der Berechnung ist die Gesamtzahl der vom Verbundteilnehmer über Exemplardaten mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahrs im zentralen System auf Ebene der einzelnen ADM genutzten Titelsätze.
 - b) Die Anzahl der Stimmen pro Verbundteilnehmer wird folgendermaßen festgelegt:
 - bis 10.000 genutzte Titelsätze: 1 Stimme
 - bis 50.000 genutzte Titelsätze: 2 Stimmen
 - bis 100.000 genutzte Titelsätze: 3 Stimmen
 - bis 300.000 genutzte Titelsätze: 4 Stimmen
 - ab 300.000 genutzte Titelsätze: 5 Stimmen
 - c) Die Kennzahlen und die Stimmverteilung für das laufende Kalenderjahr werden von der Verbundzentrale ermittelt und den Verbundteilnehmern mitgeteilt.

§ 5 Die Vollversammlung

1. An der Vollversammlung nehmen die Leiter/innen der am Verbund teilnehmenden Institutionen sowie der Verbundzentrale oder der mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Vertreter/innen teil.
2. Die Vollversammlung fasst Entscheidungen durch Beschluss.
3. Stimmberechtigt sind die in der Anlage A des Errichtungsgesetzes angeführten Institutionen bzw. ihre Rechtsnachfolger sowie die von der OBVSG mittels Vertrages in den Österreichischen Bibliothekenverbund aufgenommenen Institutionen, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Teil des Beitrittsvertrages darstellen oder ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nachträglich darin aufgenommen werden.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied wird in Vertretung seiner Institution dafür Sorge tragen, dass es – je nach organisatorischen Vorgaben – entweder selbst das Entscheidungsrecht in allen verhandelten Angelegenheiten ausübt oder die Entscheidung der zuständigen Stellen seiner Institution herbeiführt und bindend bekannt gibt. Voraussetzung ist die rechtzeitige Übermittlung der Tagesordnung und die vollständige und richtige Information über alle Entscheidungsgrundlagen.
5. Die Leitung der Verbundzentrale wird mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung einberufen. Der Termin wird im Regelfall bereits in der vorangegangenen Vollversammlung abgestimmt, andernfalls wird er spätestens 21 Werktage (Montag bis Freitag) vorher bekannt gegeben. Die endgültige Tagesordnung wird 14 Tage vor dem Versammlungstermin übermittelt; dabei werden vorliegende Sitzungsunterlagen zeitgleich maschinenlesbar zur Verfügung gestellt.
6. Bis 15 Werktage bevor dem Beginn der Vollversammlung bei der Leitung der Verbundzentrale schriftlich eingelangte Anträge sind in die endgültige Tagesordnung

- aufzunehmen. Schriftliche Anträge können bis 24h vor Beginn der Vollversammlung eingebracht werden. Mündliche Anträge sind bis zum Schluss der Vollversammlung möglich.
7. Vollversammlungen werden auch einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Verbundteilnehmer schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
 8. Am Beginn jeder Vollversammlung wird unter Vorsitz des/der Leiter/in der Verbundzentrale bzw. der von ihm/ihr bevollmächtigten Vertretung ein/e Vorsitzende/r für die Vollversammlung gewählt.
 9. Die Sitzung der Vollversammlung wird protokolliert. Die Protokollführung erfolgt durch die Verbundzentrale. Das Protokoll wird schriftlich bzw. in maschinenlesbarer Form binnen drei Wochen an alle Verbundteilnehmer versandt.
 10. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmgewichte vertreten ist.
 11. Die Stimmgewichtung erfolgt nach § 4 Abs 2.
 12. Beschlusserfordernisse:
 - a) Grundsätzlich ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, sofern für den Gegenstand keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind.
 - b) Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse, die
 - i. die Festlegung der strategischen Ziele des Österreichischen Bibliothekenverbundes und deren Umsetzung gemäß § 2 betreffen
 - ii. den Einsatz einer neuen Software betreffen
 - iii. eine grundlegende Änderung der Verbundstruktur betreffen
 - iv. personelle, organisatorische oder finanzielle Entscheidungen der Verbundteilnehmer bedingen
 - v. Statuten der Zentralen Redaktion des Österreichischen Bibliothekenverbundes (§ 6) erlassen oder abändern
 - vi. Statuten des Fachbeirats der lokalen Bibliothekssysteme (§ 7) erlassen oder abändern
 13. Umlaufverfahren:
 - a) In dringlichen Fällen kann die Vollversammlung Beschlüsse zu Angelegenheiten mit Beschlusserfordernissen nach Punkt 12 a) im Umlaufverfahren fassen.
 - b) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch.
 - c) Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn mindestens die Hälfte der Stimmgewichte dem Antrag zustimmt und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
 - d) Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Vollversammlung mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Vollversammlung aufzunehmen.
 14. Die Vollversammlung kann Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Beschlüssen oder Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen einsetzen. Diese haben kein Beschlussrecht. Die Leitung und Organisation der Arbeitsgruppen obliegt grundsätzlich der Verbundzentrale.
 15. Die OBVSG hat in der Vollversammlung das Rede- und das Antragsrecht. An den Abstimmungen nimmt sie nicht teil.
 16. Die OBVSG erklärt sich einseitig an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Sie behält sich jedoch vor, gegen einen Beschluss ein Veto zu erheben und damit die Selbstbindung zu beseitigen, wenn der Beschluss gegen ihren gesetzlichen Auftrag oder ihre geschäftlichen Möglichkeiten verstößt.

§ 6 Die Zentrale Redaktion des Österreichischen Bibliothekenverbundes

1. Der Zentralen Redaktion des Österreichischen Bibliothekenverbundes obliegt die Sicherstellung einer einheitlichen und hohen Datenqualität innerhalb des Verbundes und insbesondere die Entscheidungen über alle Auslegungsfragen der im Verbund anzuwendenden Regelwerke und Normdateien.
2. Die Erlassung und Abänderung der Statuten der Zentralen Redaktion des Österreichischen Bibliothekenverbundes erfolgt durch die Vollversammlung.

§ 7 Der Fachbeirat der lokalen Bibliothekssysteme

1. Der Fachbeirat der lokalen Bibliothekssysteme dient als fachliches Gremium zur Beratung und Entscheidungsvorbereitung insbesondere in den Belangen der lokalen Bibliothekssysteme.
2. Die Erlassung und Abänderung der Statuten des Fachbeirats der lokalen Bibliothekssysteme erfolgt durch die Vollversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 1.1.2005 in Kraft.